

Der VSÖ hat sein Seminar „Die Monitoringpflicht für europäische Schutzgebiete des Netzes NATURA 2000“ mit großem Erfolg durchgeführt

Am 1. und 2. März 2001 veranstaltete der VSÖ im Elsa-Brandström-Haus in Hamburg-Blankenese zum 10-jährigen Bestehen seine Jahrestagung. Die Tagung, die mit einem ausführlichen Grußwort von Staatsrat Michael Pollmann von der Hamburger Umweltbehörde eingeleitet wurde, fand im doppelten Wortsinn mit Blick auf das Mühlenberger Loch statt.

Anwesend waren knapp 80 ExpertInnen aus Verwaltung, Planungsbüros, Universität und Wirtschaft. Thema war die Berichtspflicht gemäß der FFH-RL aus Sicht des Bundes und der Länder sowie aus Sicht freier Planer und von Vorhabensträgern (Eingreifer in Natur und Landschaft).

Der Erhalt der biologischen Vielfalt und die nachhaltige Nutzung von Natur und Umwelt ist nicht nur gesetzlich vorgeschrieben (Präambel der FFH-RL, Artikel 2 FFH-RL), auch die derzeitige durch BSE hervorgerufene Situation in der Landwirtschaft und der Verlust an Lebensqualität durch die schiere Angst der VerbraucherInnen zeigt, dass eine nur auf kurzfristigen Profit ausgerichtete Wirtschaftsweise am Ende volkswirtschaftlich teurer kommt, als eine artgemäße Tierhaltung und natur- und umweltverträgliche Landwirtschaft.

Außerdem muss derjenige, der sich über das Abholzen der tropischen Regenwälder beklagt, im eigenen Land mit gutem Beispiel vorangehen. Dazu kann die FFH-Richtlinie, wenn sie rechtmäßig umgesetzt wird, einen Beitrag leisten.

Die wichtigsten Erkenntnisse lauten zusammengefasst:

- 1) Die **Termine und Fristen** der FFH-RL wurden nicht eingehalten. Die FFH-RL ist seit 1992 in Kraft. 1994 sollten die im Sinne der FFH-RL schutzwürdigen Gebiete nach Brüssel gemeldet werden. Auch 2001 sind nicht alle Gebiete gemeldet. Der Zeitplan hinkt um 7 Jahre hinterher.
- 2) Die **Datengrundlage** für eine naturschutzfachliche begründete Auswahl der Gebiete ist völlig unzureichend. Die Standard-Datenbögen, in die die Schutzziele und die gemäß der Richtlinie zu schützenden Tier- und Pflanzenarten eingetragen werden müssen, sind lückenhaft.
- 3) Die **Gebietskulisse**, die von der Bundesregierung nach Brüssel gemeldet worden ist bzw. noch gemeldet werden soll, ist unzureichend. Um der Kommission eine Auswahl zu ermöglichen, sollten mehr Gebiete gemeldet werden, als nachher im endgültigen Schutzgebietssystem 2000 ausgewiesen werden. Derzeit liegen die gemeldeten Gebiete unter dem europäischen Durchschnitt.
- 4) Ein **Monitoring** des Zustandes der Arten und Lebensräume der FFH-Richtlinie bleibt Selbstzweck, wenn nur die formalen Minimalanforderungen der EU-Kommission erfüllt werden. Es geht darum, im Sinne der Richtlinie „den

günstigen Erhaltungszustand von Arten und Lebensgemeinschaften von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“. Dieses Ziel kann nur dann erreicht werden, wenn solide Untersuchungen durchgeführt werden.

- 5) Die derzeitige Verwaltungspraxis führt zu einer **Rechtsunsicherheit** bezüglich Vorhaben und Plänen, von denen FFH-Gebiete betroffen sein könnten. Es werden Aufgaben des Staates auf Vorhabenträger abgewälzt.
- 6) In den meisten gesellschaftlich relevanten Bereichen gibt es umfangreiche statistisch auswertbare Erhebungen. Im Bereich des Naturschutzes (Arten- und Biotopschutz) sind die Grundlagen schlecht. Es gibt bundesweit keine einheitlichen Erhebungen, die für ein Monitoring im Sinne der FFH-Richtlinie aber auch für andere naturschutzfachliche Planungen herangezogen werden können. Dies ist mit ein Grund, warum Naturschutz und Landschaftsökologie nicht den Stellenwert genießen, der ihnen zukommen müsste, wenn man eine nachhaltige Nutzung dieser Ressource ernst nimmt.
- 7) Rechtlich gesehen gibt es mehrere Gesetze oder Richtlinien aus denen regelmäßige Untersuchungen im Sinne von Monitoring-Programmen abgeleitet werden können (Das neue BNatSCHG, die FFH-RL, die Vogelschutzrichtlinie, die EU-Wasserrahmenrichtlinie).

Hamburg, 12.3.2001

M. Dembinski, A. Haack, H. Kurz